



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610  
Telefax: (43 01) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-242/023/8437/2020/VOR-2  
A. B.

Wien, 17.07.2020  
Mur

Geschäftsabteilung: VGW-C

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Vorstellung des Herrn A. B., Wien, C.-gasse, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, vom 23.06.2020, Zahl VGW-242/023/RP03/5757/2020-1, mit welchem die Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Sozialzentrum D., vom 09.04.2020, Zahl ..., mit welchem gemäß §§ 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF der Antrag vom 07.04.2020 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) abgewiesen wurde, ebenso abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 VwGVG wird die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Sozialzentrum D., vom 9. April 2020, zur Zahl ..., wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers vom 7. April 2020 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) abgewiesen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst sinngemäß aus, dass der Beschwerdeführer laut Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom 13. Jänner 2020 für arbeitsfähig begutachtet worden sei. Das vorgelegte ärztliche Attest des Psychosozialen Dienstes Wien sei für die Berechnung des Anspruchs der Mindestsicherung somit nicht relevant und bestehe aufgrund des Gutachtens der Pensionsversicherungsanstalt kein Anspruch auf eine Dauerleistung.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst sinngemäß vorgebracht, der Beschwerdeführer sei aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes, insbesondere würden erhebliche neurologisch-psychische Beeinträchtigungen vorliegen, nicht arbeitsfähig. Die Pensionsversicherungsanstalt habe lediglich ein Gutachten eines Allgemeinmediziners eingeholt und sei dieses Gutachten insofern unschlüssig, als der Allgemeinmediziner trotz Vorliegens der Erkrankungen den Beschwerdeführer für arbeitsfähig eingestuft habe, weil von Seiten des Bewegungsapparates und auf körperlicher Ebene keine Beeinträchtigungen feststellbar seien. Zudem wurde die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung beantragt.

Gegen das durch den zuständigen Rechtspfleger erlassene Erkenntnis vom 23. Juni 2017, welches dem Beschwerdeführer am 30. Juni 2020 zugestellt wurde und mit welchem dieser Beschwerde durch das Verwaltungsgericht Wien zur Zahl VGW-242/023/RP03/5757/2020 keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt wurde, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung. Diese Vorstellung wurde auszugsweise begründet wie folgt:

„Inhaltlich argumentiert der Rechtspfleger, dass sich aus dem Verwaltungsakt ergebe, dass der Allgemeinmediziner in seinem Gutachten vom 19.01.2020 auch eine Stellungnahme des psychosozialen Dienstes berücksichtigt hat, die fast

wortgleich jener des psychosozialen Dienstes vom 27.03.2020 entspricht. Ein Allgemeinmediziner, bekräftigt durch die chefärztliche Stellungnahme, könne die Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit bei Vorliegen aller Befunde feststellen. Dies trifft nicht zu.

Das medizinische Leistungskalkül ist richtig und vollständig zu erheben. Hiezu ist es erforderlich, medizinische Sachverständige aus den jeweils betroffenen Fachgebieten beizuziehen und sich nicht mit einem Allgemeinmediziner zu begnügen.

Ich habe in der Beschwerde ein Gutachten aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie sowie aus dem Fachgebiet der Arbeitspsychologie beantragt, um meine Arbeitsfähigkeit umfassend abzuklären. Ich vertrete weiterhin die Auffassung, dass eine Beurteilung durch einen Allgemeinmediziner nicht ausreichend ist. Dass auch eine Beurteilung durch einen „Chefarzt“ erfolgt ist, klingt besser, als es ist. Chefarzt ist rein begrifflich bereits lediglich ein ärztlicher Leiter, sagt über dessen fachliche Kompetenz nichts aus, insbesondere nicht, ob er Facharzt für Psychiatrie und Neurologie und/oder Experte für Arbeitspsychologie ist.“

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde durch den Beschwerdeführer beantragt. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC einem Entfall der Verhandlung nicht entgegen stehen, wenn es ausschließlich um rechtliche oder sehr technische Fragen geht oder wenn das Vorbringen des Revisionswerbers angesichts der Beweislage und angesichts der Beschränktheit der zu entscheidenden Fragen nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich macht. Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung kann auch in Fällen gerechtfertigt sein, in welchen lediglich Rechtsfragen beschränkter Natur oder von keiner besonderen Komplexität aufgeworfen werden (VwGH 12.12.2017, Ra 2015/05/0043, VwGH, 7. Oktober 2019, ZI. Ra 2016/08/0010). Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollumfänglich der Aktenlage entnehmen lässt, durch den Beschwerdeführer lediglich Fehler in der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Bescheides und Erkenntnisses geltend gemacht werden – als verfahrensrelevant erscheint lediglich die Frage der Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit des vorliegenden Gutachtens der Pensionsversicherungsanstalt vom 19. Jänner 2020 sowie die Frage der Beachtlichkeit des Attestes des Psychosozialen Dienstes vom 27. März 2020 - und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, konnte die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen.

Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:

Der 1957 geborene Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger und beantragte bereits mit Eingabe vom 31. März 2019 die Zuerkennung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz, wobei er diesem Antrag ein „Ärztliches Attest“ der Psychosozialen Dienste vom 1. April 2020 beilegte. In Entsprechung dieses Ansuchens wurde ihm eine Leistung samt zwei Sonderzahlungen für den Zeitraum zwischen 1. Mai 2019 und 30. April 2020 zuerkannt.

Nach Einholung einer Zustimmungserklärung für die Untersuchung zur Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit durch die Pensionsversicherungsanstalt, welche der Einschreiter am 20. Dezember 2019 unterzeichnete, wurde durch die belangte Behörde ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers eingeholt. Aus diesem ärztlichen Gutachten vom 19. Jänner 2020 geht nach ausführlicher Befunderstellung zusammengefasst sinngemäß hervor, der nunmehrige Vorstellungswerber sei in der Lage, ständig in sitzender und fallweise in stehender sowie gehender Arbeitshaltung leichten körperlichen Tätigkeiten nachzukommen, wobei fallweises Arbeiten unter Einwirkung von Vibrationen, unter inhalatorischen Belastungen und Lärm möglich sei. Exponiertes Arbeiten sei nicht zumutbar, Bildschirmarbeit, Arbeiten mit forcierter Belastung der Hände und Arbeit mit Publikumsverkehr sei hingegen möglich. Nicht zumutbar sei Nachtarbeit oder Schichtarbeit. Arbeiten über Kopf seien fallweise möglich, Arbeiten unter Armvorhalt, vorgebeugtes, gebücktes, knieendes oder hockendes Arbeiten sei halbzeitig möglich. Arbeiten unter Kälte und Nässe seien fallweise zumutbar. Normales Arbeitstempo sei durch den Einschreiter einzuhalten, seine psychische Belastbarkeit gelte als gering, das geistige Leistungsvermögen als sehr schwierig. Seine Arbeitsfähigkeit am Arbeitsmarkt sei gegeben.

Mit Eingabe vom 1. April 2020 suchte der Einschreiter erneut um die Zuerkennung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz an. Diesem Ansuchen wurde insoweit entsprochen, als dem Einschreiter für den Zeitraum zwischen 1. Mai 2020 und 30. April 2020 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und der

Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs in der Höhe von monatlich EUR 917,35 zuerkannt wurden. Sonderzahlungen wurden indes nicht zuerkannt.

Mit nunmehr verfahrensgegenständlicher Eingabe vom 7. April 2020 suchte der Einschreiter wiederum um die Zuerkennung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes an und legte diesem Ansuchen ein „Ärztliches Attest“ der Psychosozialen Dienste Wien vom 27. März 2020, unterzeichnet durch Frau Prim. Dr. E., Fachärztin für Psychiatrie, sowie Frau Dr. F., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Therapie, bei. Dieses „Ärztliche Attest“ hat folgenden Wortlaut:

„Anamnese:

1987 Aufnahme im Psychiatrischen Krankenhaus G., anschließend ambulante psychotherapeutische Betreuung. 1993 6-wöchiger Aufenthalt an der Psychiatrischen Universitätsklinik bis 1996 analytische Psychotherapie.

Herr B. studierte ursprünglich Architektur. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung gelang es ihm nicht, sein Studium zu beenden u. ins Berufsleben einzusteigen. Es zeigte sich eine chronische Symptomatik, im Sinne von Erschöpfungszuständen, depressiven Verstimmungen u. vegetativen Beschwerden. Weiters bestand eine massive Rückzugstendenz, mit deutlicher Isolation.

Wie in den Vorbefunde beschrieben, ist aufgrund der chronifizierten Symptomatik ein Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten.

Wir empfehlen bei gesundheitsbedingter Arbeits- und Kursunfähigkeit die unbefristete Gewährung der Dauerleistung.“

Der Vorstellungswerber geht keiner Erwerbstätigkeit nach und verfügt über kein Einkommen. Er ist an der Anschrift Wien, C.-gasse hauptgemeldet. Der Einschreiter war zuletzt vom 28. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos gemeldet. Für ihn ist die Arbeitsfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die getätigten Feststellungen gründen sich auf den insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 54 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes kann gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung beträgt die Frist zur Erhebung der Vorstellung zwei Wochen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes dient die Wiener Mindestsicherung der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Eine Fortsetzung ist solange möglich, als dies notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Die Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. Eine Zuerkennung von Leistungen für die Vergangenheit ist nicht möglich.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes hat Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes stehen Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs volljährige Personen bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung erfolgt die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nach folgenden Kriterien:

1. Volljährige Personen, zwischen denen keine unterhaltsrechtliche Beziehung oder Lebensgemeinschaft besteht, bilden jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit anderen Personen in der Wohnung leben (Wohngemeinschaft), sofern nicht Z 2, 4 oder 5 anzuwenden ist.
2. Volljährige Personen, zwischen denen eine Ehe besteht oder volljährige Personen, zwischen denen eine eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft besteht und die im gemeinsamen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil in der Wohnung leben.

3. Minderjährige Personen im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternteil oder mit einer zur Obsorge berechtigten Person bilden mit diesem oder dieser eine Bedarfsgemeinschaft.
4. Volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternteil bilden mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft.
5. Volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr und volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternteil in der Wohnung leben.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

Gemäß § 8 Abs. 4 WMG sind Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben, und volljährigen, auf Dauer arbeitsunfähigen Personen zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards zuzuerkennen. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Die erstmalige Sonderzahlung fällt nur anteilmäßig an, wenn die Leistung gemäß § 8 Abs. 3 im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen wurde. Die Höhe der Sonderzahlung verringert sich dabei je Kalendermonat ohne diese Leistung um ein Sechstel.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind arbeitsfähige Hilfesuchende und empfangende Personen verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen, insbesondere von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen bis Lebensunterhalt und Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln – unabhängig von Leistungen der Mindestsicherung – gedeckt sind. Diese Pflichten bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht wird. Das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG) und Zumutbarkeit (§ 9 AIVG) wird von den zuständigen Stellen, insbesondere jenen für die Gewährung von Arbeitslosengeld, beurteilt.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind arbeitsfähige Hilfesuchende und empfangende Personen verpflichtet, sich bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen und an allen Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben mitzuwirken. Dazu zählen – abhängig vom Einzelfall – insbesondere:

1. Kompetenzchecks,
2. Nach- und Umschulungen,
3. Beschäftigungsmaßnahmen,

4. Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen,
5. Beratung, Betreuung und Coaching,
6. Integrationsmaßnahmen.

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung darf der Einsatz der Arbeitskraft und die Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
2. arbeitsunfähig sind,
3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Pflegegeld mindestens der Stufe 1 beziehen, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
4. pflegebedürftige Personen betreuen, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, sofern es sich dabei um Ehegatten/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder handelt,
5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach §§ 14a, 14b AVRAG leisten,
6. in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die
  - a) bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sofern noch keine abgeschlossene Erwerbsausbildung oder Schulausbildung auf Maturaniveau vorliegt,
  - b) einen Pflichtschulabschluss oder erstmaligen Abschluss einer Lehre oder Facharbeiter-Intensivausbildung zum Ziel hat, sofern dadurch voraussichtlich die Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtert wird,
7. an einem Freiwilligen Integrationsjahr nach Abschnitt 4a des FreiwG teilnehmen.

Einleitend ist festzuhalten, dass dem Einschreiter bereits mit Bescheid vom 1. April 2020 eine Leistung in voller Höhe des Mindeststandards rechtskräftig zugesprochen wurde und daher der am 7. April 2020 eingebrachte, hier allein relevante Folgeantrag lediglich als Antrag auf Zuerkennung der Dauerleistung zu verstehen ist.

Der Einschreiter stützt seine im Verfahren eingebrachten Rechtsmittel im Wesentlichen auf das Argument, das Leistungskalkül des Beschwerdeführers sei insofern unvollständig ermittelt worden, als das hier herangezogene Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom 19. Jänner 2020 lediglich durch einen Allgemeinmediziner erstellt worden sei. Es seien daher zusätzlich Gutachten aus den Fachbereichen der Psychiatrie und Neurologie sowie Arbeitspsychologie einzuholen. Auch wurde in der Bescheidbeschwerde ausgeführt, das vorliegende



Gutachten sei insoweit un schlüssig, als die gesamten psychischen Beeinträchtigungen des Einschreiters außer Betracht gelassen würden und würde weiters verkannt, dass die psychische Beeinträchtigung die Erbringung von körperlich möglichen Leistungen verhindere, weswegen das Gutachten vom 19. Jänner 2020 unvollständig und un schlüssig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass auf Grund der im Verwaltungsverfahren herrschenden *Offizialmaxime* die Behörde den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen hat. Sie hat im Sinn des § 39 AVG in der Regel einen Sachverständigen beizuziehen, wenn ihr dies notwendig erscheint. Notwendig ist die Heranziehung eines Sachverständigen dann, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder wenn Fachfragen zu beurteilen sind, für die Kenntnisse und Erfahrungen notwendig sind, die außerhalb des engeren Berufskreises der entscheidenden Organe liegen. Bei dem Gutachten eines Sachverständigen im Sinn des § 52 AVG handelt es sich um ein Beweismittel, das gemäß § 45 Abs. 2 AVG der freien Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegt. Die Behörde hat das Gutachten daher auf seine Vollständigkeit, auf Freiheit von Widersprüchen sowie insbesondere auf seine Schlüssigkeit, das heißt darauf hin zu überprüfen, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht (vgl. etwa VwGH, 7. November 2013, ZI. 2010/06/0255). Ist ein derartiges Gutachten eines Amtssachverständigen jedoch schlüssig und vollständig, so reichen bloße gegenteilige Behauptungen der Verfahrenspartei nicht aus, um dieses zu entkräften. Vielmehr muss diese dem Sachverständigengutachten auf gleicher fachlicher Ebene, etwa durch Herstellung eines Privatgutachtens, entgegentreten. Auf das Erfordernis der Widerlegung eines Amtssachverständigengutachtens auf gleicher fachlicher Ebene erstreckt sich die behördliche Anleitungspflicht nicht (vgl. VwGH, 18. Dezember 2012, ZI. 2009/11/0226).

Weiters judiziert das Höchstgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung, dass nur ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten von einer Gegenpartei zu entkräften ist, während schlichte Feststellungen des Sachverständigen, die nicht weiter begründet sind, nicht widerlegt werden müssen. Denn das Erfordernis der Widerlegung eines von der Behörde eingeholten oder herangezogenen Sachverständigengutachtens auf gleicher fachlicher Ebene greift nur ein, wenn ein

vollständiges, schlüssiges und widerspruchsfreies Gutachten vorliegt. Dabei hat der Sachverständige seine Sachkenntnis schriftlich im Rahmen des Befundes, der eine von ihm - wenn auch etwa unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie beispielsweise der Zitierung entsprechender Fachliteratur - vorgenommene Tatsachenfeststellung darstellt, soweit zu konkretisieren, dass sie für Dritte nachvollziehbar ist. Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben somit ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden (vgl. VwGH, 27. Februar 2015, 2012/06/0063, mwN, zuletzt VwGH, 16. Februar 2017, Ra 2016/05/0026).

Diese Judikatur zusammengefasst steht sohin fest, dass ein un schlüssiges, unvollständiges Gutachten samt allfälliger unvollständiger Befundaufnahme durch den Sachverständigen bereits durch die Behörde zu verwerfen ist und auch durch bloße begründete Behauptungen der Partei entkräftet werden kann. Ein derartiges Gutachten ist im Verwaltungsverfahren unbrauchbar. Einem schlüssigen und vollständigen Gutachten jedoch kann die Partei mit der Behauptung, dieses widerspräche dem Stand der Wissenschaft oder habe der Sachverständige die falschen Schlüsse gezogen, nur auf gleicher fachlicher Ebene, also etwa durch Erstattung eines Gegengutachtens durch einen qualifizierten Sachverständigen, entgentreten. Unterlässt die Partei dies in einem solchen Fall, so kann die Behörde ein derartiges vollständiges und schlüssiges Gutachten ihrer Entscheidung zu Grunde legen.

Die belangte Behörde sowie auch der zuständige Rechtspfleger stützten ihre Entscheidung auf das Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom 19. Jänner 2020. Dieses wurde durch Herrn Dr. H. erstellt, welcher im Gutachten als Allgemeinmediziner ausgewiesen ist und somit unbestrittenermaßen eine Person darstellt, welche die notwendige Sachkenntnis zur Erstattung eines medizinischen Gutachtens betreffend die Arbeitsfähigkeit einer Person innehat. Weiters gehen aus diesem Gutachten eingangs weitgehende anamnestiche Ausführungen hervor, welche die durch den Einschreiter behaupteten und teilweise durch

Befunde unterstützten Einschränkungen auflisten. An die Wiedergabe der aktuellen Lebensumstände des Einschreiters folgen anamnestische Feststellungen sowie die Darstellung subjektiver Befindlichkeiten des Einschreiters und dessen derzeitige Medikation. In weiterer Folge finden sich allgemeine Befundungen und eine Darlegung des durch die persönliche Wahrnehmung des Mediziners erhobenen Gesamteindrucks des Vorstellungswerbers. In weiterer Folge erfolgt eine ausführliche Befundung durch Vornahme einer körperlichen Untersuchung, wobei ausdrücklich auf die Einsichtnahme in die durch den Einschreiter vorgelegten Befunde, auch umfassend das Attest der psychosozialen Dienste von April 2019, welches dem nunmehr vorgelegten Attest vom 27. März 2020 nahezu wortident ist, verwiesen wird. Hernach folgt eine ebenso ausführliche Diagnostik, an welche eine ärztliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers anschließt. Konkret fließen in dieses Gutachten im Rahmen der Anamnese die durch den Einschreiter dargelegten Beeinträchtigungen und Leidenszustände allesamt ein, auch dessen Medikation ist berücksichtigt und ist insbesondere festzuhalten, dass im Zuge der Befundung, welche dem anschließenden Gutachten zu Grunde liegt, sämtliche psychischen Probleme und Einschränkungen des Einschreiters ausführlich Eingang fanden.

Soweit der Beschwerdeführer nunmehr die Schlüssigkeit des eingeholten Gutachtens vom 19. Jänner 2020 in Zweifel zieht und darlegt, dieses berücksichtige seine psychischen Einschränkungen nicht bzw. würden diese im erstellten Leistungskalkül keinen Niederschlag finden, ist einleitend festzuhalten, dass sich dieses Gutachten bereits in der Befundung sehr ausführlich mit der psychischen Situation des Einschreiters beschäftigt. So wird etwa auf das Attest der psychosozialen Dienste mit sämtlichen darin aufgeführten Befunden ausdrücklich Bezug genommen und wird auch durch den Sachverständigen ein weitgehender psychischer Status des Einschreiters erhoben, mit welchem nebst weiteren Darstellungen etwa eine depressive Stimmung und hypochondrische Tendenzen festgestellt werden. Dieser Status fand wiederum in nachvollziehbarer Weise Eingang in das eigentliche Gutachten, in welchem etwa auf die hohe Intelligenz des Einschreiters hingewiesen und erneut seine psychische Leidensgeschichte ins Treffen geführt wird. Ausdrücklich schlägt sich dessen psychische Situation in der Empfehlung nieder, dass psychisch belastbare Tätigkeiten vermieden werden sollen. Dies wiederum ist auch dem vorliegenden

Leistungskalkül zu entnehmen. Inwieweit daher das gegenständliche Gutachten mangels Berücksichtigung der psychiatrischen Situation des Einschreiters unschlüssig sein kann erschließt sich dem Verwaltungsgericht Wien nicht und konnte den diesbezüglichen Ausführungen des Einschreiters daher keinesfalls gefolgt werden.

Soweit der Beschwerdeführer weiters auf die Unvollständigkeit des vorliegenden Gutachtens verweist und diesbezüglich darlegt, das Gutachtens sei lediglich durch einen Allgemeinmediziner erstellt worden, ist einleitend festzuhalten, dass auch ein Allgemeinmediziner entsprechende Sachkunde auf dem Gebiet der Psychiatrie insoweit aufweist, als er in der Lage ist, bestehende psychische Einschränkungen entsprechend zu diagnostizieren und im Hinblick auf ein zu erstellendes Leistungskalkül zu bewerten. Inwieweit der konkrete Gutachter die notwendige Sachkunde zur Erstellung eines Gutachtens wie vorliegend nicht mitbringt, wurde durch den Einschreiter nicht ansatzweise dargelegt und ergeben sich auch aus dem Akteninhalt keinerlei Zweifel an der Kompetenz des beigezogenen Amtssachverständigen. Auch ist ausdrücklich auf den Umstand zu verweisen, dass Herr Dr. H. selbst in diesem Gutachten ausdrücklich festhielt, dass weitere Facharztgutachten zur Erstellung des vorliegenden Leistungskalküls nicht erforderlich sind und kann es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien auch einem fachkundigen Gutachter überlassen werden zu beurteilen, ob weitere Expertisen notwendig sind oder nicht, zumal an der hohen Qualität des vorliegenden Gutachtens wie dargelegt kein Zweifel besteht. Der laienhafte Einwand des Einschreiters, mangels Einholung weiterer Gutachten sei das vorliegende Leistungskalkül unvollständig erhoben worden und das Gutachten vom 19. Jänner 2020 daher ergänzungsbedürftig, geht somit ins Leere.

Soweit sich der Einschreiter auf das „Ärztliche Attest“ der Psychosozialen Dienste vom 27. März 2020 beruft und diesbezüglich allenfalls einzuwenden gedenkt, man sei damit dem Gutachten des Dr. H. auf gleicher fachlicher Eben entgegen getreten, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach ein Sachverständigengutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten muss. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen

Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn (vgl. VwGH, 22. Dezember 2004, ZI. 2002/08/0267, zuletzt etwa VwGH, 24. Oktober 2012, 2008/17/0122). Der Sachverständige muss in seinem Gutachten darlegen, auf welchem Weg er zu seiner Schlussfolgerung gekommen ist, damit eine Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens vorgenommen werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Sachverständige die von ihm oder anderen gefundenen oder sonst innerhalb des Fachgebietes allgemein anerkannten Erfahrungssätze in ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall in einer für den Nichtsachkundigen ersichtlichen Weise offen zu legen (14. November 2012, 2012/12/0036). Die Behörde hat sodann das Gutachten auf seine Vollständigkeit (also, ob es Befund und Gutachten im engeren Sinn enthält) und Schlüssigkeit zu überprüfen. Ein Gutachten, das diesen Anforderungen nicht entspricht, sohin ein Gutachten, welches nicht überprüfbar, unschlüssig oder unvollständig ist, ist als Beweismittel im Verwaltungsverfahren unbrauchbar (vgl. etwa bereits VwGH, 18. Februar 1982, ZI. 3290/80, VwGH, 15. Dezember 2004, ZI. 2003/09/0121). Wie oben bereits dargestellt kann einem mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendem Gutachten eines Amtssachverständigen in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), entgegen getreten werden.

Die Sachkunde des Amtssachverständigen sowie die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Richtigkeit seines Gutachtens vom 19. Jänner 2020 wurde oben bereits ausführlich erörtert und wird daher auf diese Ausführungen verwiesen. Das vorgelegte Schreiben der Psychosozialen Dienste vom 27. März 2020, welches im Übrigen dem bereits im Vorverfahren vorgelegten Schreiben vom 1. April 2019 fast wörtlich entspricht, ist zwar durch zwei Fachärztinnen für Psychiatrie unterzeichnet, allerdings findet sich dort lediglich nach kurzen, nicht weiter vertieften anamnestischen Darstellungen ein nicht näher konkretisierter Verweis auf Vorbefunde, auf Basis derer festgestellt wird, dass „ein Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit“ nicht zu erwarten sei. Durch all diese nicht näher konkretisierten Feststellungen werden jedoch die essentiellen Anforderungen an ein taugliches Sachverständigengutachten wie durch die oben zitierte Judikatur dargestellt nicht

ansatzweise erfüllt und fehlt diesem insbesondere auch jegliche überprüfbare Schlüssigkeit oder Nachvollziehbarkeit. Dass der Einschreiter somit durch Vorlage dieses „Ärztlichen Attestes“ dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom 19. Jänner 2020 auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten ist, ist demnach auszuschließen.

Die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung von Sonderzahlungen erfolgte damit zu Recht und waren das nunmehr angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien ebenso wie der angefochtene Bescheid vollumfänglich zu bestätigen. Auf die Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis zur Obliegenheit des Beschwerdeführers, seine Arbeitskraft im Sinne des § 14 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes einzusetzen, wird ebenso ausdrücklich verwiesen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fischer